

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Schriften.

Vorstellungen und Bitten aus dem Argau. Der allgemeinen helvetischen Tagsatzung eingelegt den 21. Sept. 1801. 8. Bern, b. Haller 1801. S. 17.

Dübelbeiß von Schinznacht, Altschultheiß Frey von Brugg, Rauber von Windisch, May von Schöftland, Dietiker von da, Eichenberger von Beinwyl, Bogt von Menziken, Hemmann von Lenzburg, Goumoens aus dem Breitenberg, Fischer von Dennweil, Siegrist von Meisterschwanden, Müller ab dem Wylberg, Ringier allie' Seelmatter von Zofingen — sind die 13 Bewohner des Argaus, welche diese Zuschrift um Wiedervereinigung dieses Cantons mit demjenigen von Bern, unterzeichnet haben, und darinn die Gesinnungen und Wünsche vieler Tausenden vorzutragen behaupten. —

„Sehr viele Bewohner des Argaus sahen mit Bedauern — sagen die Vf. — von Anfang der Revolution ihre gewaltsame Trennung vom Canton Bern. Mit dem Lüneviller Frieden sah die Mehrheit der ganzen Schweiz, der Einführung eines grossen Theils des Alten, mit Beglaffung was ganz nicht mehr auf Zeit und Denkungsart passen konnte, entgegen. Natürlich daß also auch in unseren Gegenden die Begierde von neuem sich regte, mit dem Canton Bern sich wieder zu vereinigen: und nur übertriebene Köpfe oder Unverstand konnten dazumal die guten — gesallenen und für ihre, vielleicht nur zu spät und zu schwach genommenen Maßregeln so schrecklich büßenden alten Berner-Regierungs-Glieder aus der politischen Vergessenheit wieder hervorrufen, um ihnen in Ernst einen Wirksamkeitskreis zuzuschreiben, welchen sie, wie sagen es als Schweizer — frey und ungeschont — zum Wohl vieler Tausenden viel zu früh und — auf immer verlohren haben.“ Wenn die Manier, mit der viele an ihnen (sagen die Bittsteller) ihre Wünsche äußerten, den Gesetzen zuwider war, so war das darum der Fall:

„weil sie glaubten und glauben mußten, daß vermittelt des bekannten Friedensartikels, alle solche Gesetze durch dessen so viel umfassenden Inhalt von selbst wegfallen würden.“ Nun erscheinen sie mit der Bitte: „Die Wünsche der Wiedervereinigung des Argaus mit dem Canton Bern in genaue Untersuchung kommen zu lassen — and begehren: daß den Bewohnern des Argaus gestattet werde, ihren Wunsch und ihren Willen, in Betreff der Wiedervereinigung mit Bern, öffentlich, frey, und ungehindert an Tag zu legen; daß

demnach die zu Unterdrückung dieses Volkswillens angefangenen und ferners fortzuziehenden gerichtlichen Verfolgungen, von nun an eingestellt werden.

Ehrendietige Vorstellung und Reclamation der Municipalität der Gemeinde Bern an die helvetische Tagsatzung. 8. (Bern, Sept. 1801). S. 7.

Zweck und Absicht dieser Vorstellung sind bereits bey Gelegenheit der Sitzung der Tagsatzung vom 21ten Herbstm. in unsern Blättern (S. S. 597) angegeben worden.

Reflexions sur le Federalisme en Helvetie. Par S. 2. à Berne, chez Gessner. Avril 1800.

Diese bereits vor anderthalb Jahren erschienene und neulich an die Mitglieder der Tagsatzung angetheilte Schrift des Repräsentanten Secretan, für das Einheits-System, ist kürzlich auch im 6ten Heft von Höpfners helvetischer Monatsschrift übersetzt erschienen.

Zuschrift der Municipalität und Gemeindskammer der Stadtgemeinde Winterthur an die allgemeine helvetische Tagsatzung in Bern. Im September 1801. 8. S. 16.

Auch die Vorsteher der Gemeinde Winterthur, glaubten ihre Bemerkungen und Zweifel, sowohl gegen den allgemeinen Verfassungsentwurf als gegen den besondern Züricherischen Organisationsplan, der Tagsatzung als bevollmächtigtem Richter, den Zeitgenossen und der Nachkommenschaft als unbestechlichen Geschworenen, vorlegen zu sollen. . . . Es zeichnen sich im Ganzen diese Bemerkungen vortheilhaft aus, und sie verdienen, wie man aus dem nachfolgenden summarischen Inhalte derselben abnehmen kann, Beherzigung und Aufmerksamkeit.

„Die Nationalsoverainität sollte, nicht in den Händen des Senats, sondern in den Händen der allgemeinen Tagsatzung liegen, und von dieser auf jenen für bestimmte Zeit, aber unter geschlicher Verantwortung des letzteren, übertragen werden. Unter dieser Nationalsoverainität sollte nichts befaßt werden, als a) die Oberaufsicht der Vertheidigungsmittel gegen äußere Angriffe und innere Unruhen; b) Vorsorge für die Unabhängigkeit und die Neutralität des Vaterlandes, so wie die Unterhandlungen, welche zu beyden

föhren und beyde verbürgen können; c) das Recht, die allenfalls entstehenden Zwistigkeiten zwischen einzelnen Cantonen oder zwischen den Behörden des nemlichen Cantons, schiedsrichterlich zu vermitteln, und im Fall der Widerspenstigkeit, den Unrechthabenden, durch die aufgebotene Macht der übrigen Cantone, zur Ordnung zu zwingen; d) die Vollmacht, die Bedürfnisse einer so bedingten Souveränität alle Jahre, allein nach Rechnungsbelegen, zu bestimmen, und Falls zu deren Bekreitung die Einkünfte der Regalien erwiesen unzulänglich wären, den Antheil an die Staatsabgaben für jeden Canton auszuscheiden; e) die Befugniß, allgemeine Grundsätze über Polizei, bürgerliche und peinliche Rechtspflege vorzuschlagen, und wofern solche durch Annahme von 12 Cantonen die Sanction erhalten, die dagegen sich Sträubenden zur Genehmigung zu nöthigen; jedoch so, daß die aus dem allgemeinen Grundsatz abfließenden Verordnungen, jeder obersten Cantonsbehörde überlassen seyen, und bey bürgerlichen, oder peinlichen, oder Polizei-Rechtsfällen, die nemliche oberste Cantonsbehörde zu entscheiden habe, und zwar in letzter Instanz. — **Stehende Truppen** scheinen zweckwidrig. Für unsere Unabhängigkeit von aussen her ist uns nur eine Schutzwehr gegeben; das wohlberechnete Staatsinteresse aller grössern Mächte in Europa, und unsre auf diesem Interesse beruhende Neutralität, die wir unsrerseits auf pünctliche Unparteilichkeit, und unsre militärische Nullität zu gründen haben. — **Bergwerke, Münz, Posten, Mauthen, Zölle, Handlung, Pulver, Stempel, Regalien überhaupt**, so wie der allgemeine öffentliche Unterricht, und die allgemeine Oberaufsicht der weltlichen Gewalt in Geistlichen Dingen sollten nur präcognitionsweise unter dem Senat stehen, und jede, auf jene Gegenstände sich beziehende Verordnung, Gesetzeskraft nur dann erlangen, wann dieselbe von wenigstens 12 Cantonen genehmigt ist. — Die Befugnisse des Senats, des kleinen Raths, und des Amtmanns müssen beschränkt werden: das Recht, Krieg und Frieden zu schließen, Allianzen und Verträge zu machen, ist der Tagsatzung zu übertragen; der Senat bedarf keiner Vacanzen; Cantonsstatthalter und diplomatische Agenten, sollten aus einem Vorschlage des Senats erwählt werden, und nur nach erwiesener Klage ebenfalls vom Senat entsetzt werden können.

„An der besondern Organisation für den Canton Zürich haben wir zu rügen, daß darinn das Repräsentativsystem mit den daran hängenden Volkswahlen, als

die einzige, zu Ruhe und Glük führende Grundlage der Freyheit aufgestellt ist. — Noch mehr rügen wir, daß das zürcherische Repräsentativsystem nicht einmal zur Hälfte repräsentirt, was es seiner Natur nach repräsentiren sollte. Sobald die reine, auch mangelhafte Demokratie verworfen, und doch der erblichen oder elektiven Aristocratie die Regierung abgeschlagen wird, so bleibt freylich nichts übrig, als die Staatskräfte zu repräsentiren, und den gewählten Stellvertretern die Gesetzgebung und die Vollziehung zu vertrauen. Diese Staatskräfte nun befassen nicht etwa bloß die Anzahl von Menschen, über deren Fäuste man gebieten kann, sondern auch noch die ganze Masse des Eigenthums, von welcher der Staat seine Einkünfte bezieht. Ferner die ganze Masse von Einsichten, deren der Staat zu weissen Gesetzen und Verordnungen, so wie zu deren geschickten Anwendung und Vollziehung unentbehrlich bedarf; und endlich die ganze Masse von edlen, uneigennütigen Gesinnungen, die keinem Gesetze auszuweichen sucht, und für ihre Selbstaufopferung an Zeit und Kräften vom Vaterlande nichts wünscht, als die Zufriedenheit und grössere Wohlfarth der Bürger! Nur wenn diese vier verschiedenartigen Kräfte sich zum nämlichen Zweck vereinigen, kann und wird der Staat gedeihen; und nur wenn jede dieser vier Staatskräfte nach ihrem wirklichen Einflusse auf das allgemeine Beste auch wirklich repräsentirt ist, darf von Freyheit, von Gleichheit der bürgerlichen oder politischen Rechte die Rede seyn.“

Ehrebetige Vorstellung und Petition
des weit aus mehrern Theils der Beamteten und Bürgern des Distrikts Oberhasle, im Canton Oberland, an die allgem. helvetische Tagsatzung.
8. (Bern, Sept. 1801.) S. 3.

Die Bittsteller finden, daß der Verfassungsplan der bernerischen Cantonstagsatzung, weder dem Willen noch weniger den Bedürfnissen ihres Volks und dem Locale angemessen, auch zu weitläufig und kostspielig sey, besonders die Wahlart und die daraus fließende Verwaltung, und Regierungsform allzuwenige Achtung und Gehorsam einflößen u. s. f.; sie begehren darum, daß ihr Deputirter, Bürger von Mühlinen, wiederum in seine verweigerete Rechte eingesetzt und ihm mit der übrigen Minderheit gestattet werde, auch einen Verfassungsplan der allgemeinen Tagsatzung vorzulegen.